



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2022/1613/1

Der Oberbürgermeister

II/36-363-03-deu

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.09.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	12.09.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	13.09.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	15.09.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	19.09.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die in der Anlage 1 der Vorlage dargestellte Änderung des § 8 der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Diese Vorlage ersetzt die Ursprungsvorlage Nr. 2022/1613.

1. Ist-Zustand

Im Jahr 2015 wurden die ersten alternativen elektronischen Parksysteme in Leverkusen eingeführt. Neben dem zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen System „Park-O-Pin“ waren sodann auch Easypark und Sunhill Technologies (heute PaybyPhone) in Leverkusen vertreten. Während man zum Zeitpunkt der Einführung der alternativen Zahlungssysteme (Handyparken) davon ausging, dass eine minutengenaue Abrechnung möglich sein würde, zeigt die Praxis jedoch, dass dies, ähnlich wie an den im Stadtgebiet von Leverkusen installierten Parkscheinautomaten, nicht der Fall ist.

Derzeit weichen die Tarife der jeweiligen Handyparkanbietenden, die seitens der aktuellen Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen eingeführt wurden, stark von den Tarifen an den Parkscheinautomaten ab, da diese bei der letzten Änderung der Gebührenordnung im Jahr 2020 nicht mit angepasst wurden.

2. Vorgesehene Maßnahmen der Verkehrsüberwachung

Der § 8 der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen soll analog der jeweiligen Tarife an den städtischen Parkscheinautomaten angepasst werden, d. h., die Parkgebühren werden für die Nutzenden von alternativen Zahlungssystemen angeglichen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung dieser Vorlage werden keine Haushaltsmittel benötigt. Die Anpassung der Tarife für die Benutzung von alternativen elektronischen Parksystemen (Handyparken) trägt bei hoher Akzeptanz in der Bevölkerung dazu bei, dass die Anzahl der Leerungen der vorhandenen Parkscheinautomaten im Stadtgebiet sinkt und die hiermit verbundenen Kosten sowie Kosten für etwaige Reparaturen an den Parkscheinautomaten minimiert werden können.

3.1 Einnahmeveränderungen

Die mit den vorgesehenen Maßnahmen verbundenen Einnahmeveränderungen sind aufgrund der ungewissen Fallzahlenentwicklung schwer zu kalkulieren. Derzeit liegt die Nutzung von alternativen elektronischen Zahlungssystemen in Leverkusen bei ca. 1 % der Gesamteinnahmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil an „Handyparkern“ auf 5 bis 10 % ansteigt, sofern die zu zahlenden Tarife nicht von den Tarifen an den Parkscheinautomaten abweichen.

4. Fazit

Zusammenfassend dargestellt beinhalten die geplanten Maßnahmen

- eine Gleichstellung der Tarife an den Parkscheinautomaten zu den alternativen Zahlungssystemen (Gleichbehandlungsgrundsatz),
- Attraktivitätssteigerung für weitere potenzielle Handyparkanbietende, welche ihren Service in Leverkusen anbieten wollen,
- Steigerung der Nutzung von alternativen Zahlungssystemen auch im Hinblick auf eine

- kontaktlose Zahlungsmethode (Corona),
- Leistung eines Beitrages zur Digitalisierung.

Anlage/n:

Änderung Parkgebührenordnung

Änderung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen (Parkgebühren-Ordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.2021 (BGBl. I S. 3091), in Kraft getreten am 28. Juli 2021 und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen.

I. Änderung der Parkgebühren-Ordnung

1. § 8 „Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der Nutzung von alternativen elektronischen Systemen beträgt die Parkgebühr 1,80 € je Stunde in der Zone 1 (Innenstadt Wiesdorf), 1,50 € je Stunde in der Zone 2 (Innenstadt Wiesdorf), 1,20 € je Stunde in der Zone 3 (Innenstadt Opladen), 1,20 € in der Zone 4 (Innenstadt Schlebusch) und 1,00 € je Stunde in der Zone 5 (sonstige Bereiche).
- (2) Auf dem Parkplatz am Kreisverkehr Rheinallee / Dhünnstraße beträgt die Gebühr für die 1. Stunde bis einschließlich der 3. Stunde 1,00 €, von der 3. Stunde bis einschließlich der 5. Stunde 2,00 €, von der 5. Stunde bis einschließlich der 7. Stunde 3,00 € und von der 7. Stunde bis einschließlich der 9. Stunde 4,00 €. Die maximale Tagesgebühr beträgt 5,00 € (Tagesticket).
- (3) Für den Parkplatz an den Remisen des CaLevornia (Zufahrt über die Straße „Am Stadtpark“) sowie im Umfeld der Ostermann-Arena wird die Tageshöchstgebühr auf 5,00 € festgesetzt.
- (4) Auf dem Parkplatz an der Stauffenbergstraße / Ecke Lützenkirchener Straße wird eine Gebühr nach Zone 3 berechnet. Ergänzend hierzu beträgt die Tageshöchstgebühr 2,00 € (Tagesticket) und 6,00 € je Woche (Wochenticket).
- (5) Im Bewirtschaftungsgebiet Wiesdorf Zone. 2, Schlebusch-Zentrum sowie „Alte Ruhlach“ in Opladen beträgt die Tagesgebühr 4,00 € (Tagesticket) sowie in Schlebusch-Zentrum und „Alte Ruhlach“ in Opladen 14,00 € (Wochenticket). Die Gebühr für ein Monatsticket Schlebusch-Zentrum beträgt 40,00 €.
- (6) Auf dem Parkplatz Dhünnberg/Auermühle wird eine Gebühr nach Zone 5 berechnet. Ergänzend hierzu beträgt die Tageshöchstgebühr 4,00 € (Tagesticket) und 14,00 € je Woche (Wochenticket).

(7) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Parkgebühr mittels Parkscheinautomat auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Tageshöchstgebühr wird auf maximal 5,00 € festgeschrieben.

II. Inkrafttreten der Änderungs-Verordnung:

Die Änderung der Gebührenordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.